

Reglement betreffend Videoüberwachung in der Rhyfallbadi Otterstall

vom 9. Mai 2017¹

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1

Die Videoüberwachung des Schwimmbads Rhyfallbadi Otterstall umfasst

- a) das mittlere Schwimmbecken mit Rutschbahn
und
- b) das grosse Schwimmbecken

und dient dem Zweck, Widerhandlungen gegen die Benützungsvorschriften zu verhindern und zu ahnden.

Art. 2

¹Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die Bademeisterin oder der Bademeister und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Video-Auswertungen unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 befugt.

Zuständige
Person

²Die technische Wartung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Lieferanten der Videoüberwachungsanlage; mit ihnen ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Video-Auswertungen vornehmen.

Art. 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass die überwachten Objekte und ihre direkte Umgebung erfasst werden.

Überwachungs-
parameter

Art. 4

¹Die Überwachung erfolgt während der festgelegten Öffnungszeiten.

Überwachungs-
zeiten, Hinweis-
tafel

²Am Haupteingang der Rhyfallbadi Otterstall ist eine gut sichtbare Tafel mit folgendem Hinweis montiert:

«**Die beiden Schwimmbecken und die Rutschbahn werden videoüberwacht.** Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Benützungsvorschriften oder Vandalismus bleibt vorbehalten. Auskunftsstelle: Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall.»

Art. 5

Auswertung

¹Die Aufzeichnungen der Videokameras sind bei Bedarf intern zwei Tagen anonym auszuwerten.

²Wird eine Widerhandlung gemäss Art. 1 festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

Art. 6

Speicherungs-
dauer und Ver-
nichtung

¹Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen oder zu überschreiben.

²Führt die Auswertung gemäss Art. 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen.

³Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 7

Informations-
pflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen

Art. 9

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2017 in Kraft und wird im Neuhauser Rechtsbuch veröffentlicht.

Inkrafttreten

¹Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Mai 2017, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Mai 2017